



Whippet e.V. Zuchtordnung (ZO)

-
- § 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen
 - § 2 Zuchtbuch
 - § 3 Register
 - § 4 Ahnentafel und Registerbescheinigung
 - § 5 Zuchtmaßnahmen
 - § 6 Zuchtrecht im Whippet e.V
 - § 7 Züchter und Deckrüdenhalter
 - § 8 Zuchtmiete
 - § 9 Zwingergemeinschaften
 - § 10 Inzest/Inzucht
 - § 11 Künstliche Besamung
 - § 12 Ammenaufzucht
 - § 13 Tragend importierte Hündinnen
 - § 14 Verkauf von belegten Hündinnen
 - § 15 Zuchthunde anderer VDH-Vereine
 - § 16 Mehrfachbelegung
 - § 17 Elternschaftsnachweis
 - § 18 Wurfbestimmungen
 - § 19 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
 - § 20 Deck- und Wurfmeldungen
 - § 21 Welpenaufzucht und Anzahl der Würfe
 - § 22 Kennzeichnung von Welpen
 - § 23 DNA-Datenbank
 - § 24 Wurfeintragungsbestimmungen
 - § 25 Eintragungssperre
 - § 26 Abgabe von Jungtieren
 - § 27 Zwingerbuch und Deckbuch
 - § 28 Zuchtordnung
 - § 29 Gebühren
 - § 30 Verstöße
 - § 31 Einspruchsrecht
 - § 32 Schlussbestimmungen und Datenschutz
 - § 33 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen

1. Die Zucht-Ordnung des Whippet e.V. ist eine Rahmenordnung. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen des VDH und der FCI in der jeweils gültigen Fassung fest.
2. Diese Zucht-Ordnung tritt durch Zustimmung und Abstimmung der Mitgliederversammlung gem. der Satzung des Whippet e.V. in Kraft.
3. Sämtliche in dieser Zuchtordnung aufgeführten Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktionaler, erbgesunder, wesensfester Whippets.
4. Die Zucht folgt dem Prinzip der Reinzucht; das Einkreuzen anderer Rassen ist verboten. Maßgeblich für die Zucht im Whippet e.V. sind das Internationale Zuchtreglement der FCI, die VDH-Zuchtordnung sowie alle Ordnungen des Whippet e.V., in der jeweils gültigen Fassung.

Der Whippet e.V. ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen verantwortlich.

- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und Züchtern der Zugang zum Zuchtbuch verwehrt bleibt;
- Er ist für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtwarte verantwortlich. Weitere Regelungen dazu sind in der Zuchtwarteordnung festgelegt.
- Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

Alle zuchtrelevanten Mitteilungen werden regelmäßig in der vereinseigenen Clubzeitschrift „My Whippet“ veröffentlicht.

§ 2 Zuchtbuch

1. Die VDH-Service GmbH erstellt als Dienstleister die Ahnentafeln, das Zuchtbuch und das Register nach den Vorgaben des Whippet e.V. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.
2. Hunde mit mindestens drei lückenlos dokumentierten Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern werden ins Zuchtbuch eingetragen. Sowohl auf diesem Eintrag als auch auf der korrespondierenden Ahnentafel ist für diese Hunde zu vermerken, dass der Hund gemäß den Regularien von VDH und FCI gezüchtet wurde und durch VDH und FCI anerkannt ist.
3. Dies muss bei Ahnentafeln dadurch geschehen, dass die Logos von VDH und FCI deutlich sichtbar auf dem Papier aufgebracht sind.
4. Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können im Zuchtbuch geführt und/oder in das Register des Zuchtbuchs eingetragen werden.
5. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass Verwechslungen mit Hunden, die von VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind. Soll eine Eintragung im Zuchtbuch erfolgen, gelten insoweit die „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung des VDH für Hunde ohne VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel“

§ 3 Register

Durch die VDH-Service GmbH wird das Register des Whippet e.V. geführt. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Im Whippet e.V. ist die Zucht mit Registerhunden auf der Grundlage der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestanforderungen für die Zucht

von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen des VDH und der FCI in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

1. Im Zuchtbuch ohne den Zusatz „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“ geführte Hunde und deren Nachfahren generationen, die nicht über eine von VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH-/FCI-konform anerkannt.
2. Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahren generation als VDH/FCI-konform ist eine Registrierung des Hundes gemäß § 3 Ziffer 3ff. VDH-Zucht-Ordnung erforderlich. Diese ist alternativ oder zusätzlich zur Zuchtbucheintragung nach § 3 Ziffer 2 b) VDH-Zucht-Ordnung möglich.
3. Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmung zur VDH-Zucht-Ordnung „Zuchtbuch/Registerführung“ phänotypisiert und registriert wurde.
4. Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.

Auf Antrag kann jedes Mitglied Einsicht in das vollständige Zuchtbuch bekommen.

Der Whippet e.V. ist verpflichtet, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen das vollständige Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Ahnentafel und Registerbescheinigung

1. Allgemein

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel und nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Ahnentafeln, die von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, werden anerkannt.

Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Antrag auf Eintragung), sobald die erforderlichen Antragsunterlagen dem Hauptzuchtwart vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Hauptzuchtwart leitet sie an die VDH-Service GmbH weiter.

Die Ahnentafel eines Hundes ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens vier Generationen (bis zur Ur-Urgroßelterngeneration) auf.

- Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des Whippet e.V.
- Dieser kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe verlangen. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.
- Der Käufer eines Welpen ist durch den Züchter auf das Eigentumsverhältnis an der Ahnentafel hinzuweisen.

Die Gebühren für die Erstellung und für die Ersatzgestaltung richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

2. Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Whippet e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der Whippet e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Whippet e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

3. Eigentumswechsel und Tod eines Whippet

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer (Verkäufer) mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Whippet ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer kostenfrei auszuhändigen.

Beim Tod eines Whippet ist die Ahnentafel des Whippet innerhalb eines Monats der Zuchtbuchstelle zuzusenden, die diese auf Antrag mit entsprechendem Vermerk kostenfrei zurückgibt.

Diese Unterlagen müssen bei der Zuchtleitung unverzüglich nach dem Eigentumsübergang, auf jeden Fall noch vor dem Werfen der Hündin, eingereicht werden:

- Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der Ahnentafel • Antrag auf Übertragung des Zuchtrechts an den Hauptzuchtwart.

4. Ungültigkeitserklärung und Verlust von Ahnentafeln

Bei Verlust einer Ahnentafel wird diese für ungültig erklärt. Gegen Erhebung einer Gebühr wird, ein entsprechender Antrag vorausgesetzt, eine neue Ahnentafel ausgestellt, die mit dem Vermerk „Zweitschrift“ gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.

Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel und die Erstellung einer Zweitschrift werden im "My Whippet" und in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht.

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird. Dies ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Berechtigt zur Stellung eines Antrags auf Erstellung einer Zweitschrift der Ahnentafel ist der Eigentümer des Hundes.

5. Auslandsanerkennungen

Für Whippet, die in das Ausland verkauft werden, ist auf Antrag eine Auslandsanerkennung zu beantragen.

6. Übernahme

Ahnentafeln von Import-Whippets, die eine von Seiten der FCI anerkannte Ahnentafel haben, können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt nur mit dem dort geschützten Zwingernamen. Das Vor- oder Nachsetzen eines weiteren Zwingernamens ist nicht zulässig.

Vorstehendes gilt entsprechend für Registerbescheinigung.

Die Gebühren für die Erstellung der Ahnentafel bzw. der Registerbescheinigung, die Übernahme, Auslandsanerkennung, Zweitschriften usw. richten sich nach der Gebührenordnung des Whippet e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht für:

- Alle Welpen, deren Züchter mit einer Zuchtbuch- oder Registersperre belegt sind.
- Alle Welpen, die von einem Rüden anderer Rassen stammen oder von einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- Alle Welpen/Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- Nachzucht von Whippet, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Whippet eingetragen werden. Hiervon ausgenommen sind regelkonform gezüchtete Nachkommen von Hunden, die bereits zu Zuchtzwecken mit Registerbescheinigungen ausgestattet wurden.

§ 5 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte durch mögliche genetische Tests nachzuweisen und durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung **erblicher Defekte** ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung des VDH „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ und „Zuchtprogramme/Zucht-strategien“ geregelt.

§ 6 Zuchtrecht im Whippet e.V.

Das Recht im Whippet e.V. zu züchten steht ausschließlich den Mitgliedern des Whippet e.V. zu und Personen, die mit dem Whippet e.V. einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben und die nicht mit einer Zuchtsperre belegt sind

Zuchthunde müssen in einem seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuches eingetragen sein, den im FCI-Standard Nr. 162 b für Whippet festgelegten Rassemerkmalen entsprechen, wesensfest, leistungsfähig, gesund sein und die Voraussetzungen der Zuchtzulassungsordnung erfüllen. Der Wesenstest des Whippet e.V. ist für Zuchthunde verpflichtend.

Die Zuchthunde müssen die geforderten Zuchtvoraussetzungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung erfüllen. Bei Zuchttieren aus dem Ausland sind ggf. notwendige Gesundheitszertifikate nachzuweisen.

§ 7 Züchter und Deckrüdenhalter

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist:
 - die nachgewiesene Sachkunde des Bewerbers,
 - für Erstzüchter ist eine Teilnahme am Kynologischen Basiskurs des VDH mit den Grundkursen Hundezucht und Zuchtpraxis verpflichtend.

- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und die Beantragung eines Zwingernamenschutzes
 - Volljährigkeit.
 - Einhaltung der jeweils aktuellen tierschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen
 - keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen
2. Vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens muß im Whippet e.V. ein Antrag auf FCI-Zwingernamenschutz vorliegen.
 3. Die Freigabe der Zuchtstätte durch den Vorstand des Whippet e.V. muß erteilt sein.
 4. Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer/Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Nach einer unverzüglich dem Hauptzuchtwart anzuzeigenden Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter. Hierfür sind folgende Unterlagen der Zuchtleitung vorzulegen.
 5. Der Züchter übernimmt die Verpflichtung, nur Whippet in den Zuchteinsatz zu nehmen, die den Grundsätzen der Zuchtordnung entsprechend, die wesensmäßigen, körperlichen und leistungsmäßigen Eigenschaften aufweisen, die dazu angetan sind, die Rasse zu verbessern.
 6. Als **Deckrüdenhalter** gilt der Eigentümer eines Deckrüden, dessen zuchtrelevante Voraussetzungen, entsprechend der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung vollständig erfüllt sind. Deckrüdeneigentümer sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden einen Nachweis zu führen und diese innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden.
 7. Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Eigentümer des Rüden. Der Whippet e.V. hat keinen Einfluss auf die Decktaxe.
 8. Deckverträge sind im Interesse der Beteiligten vor der Paarung anzufertigen. Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sollte zwischen dem Eigentümer des Rüden und dem Eigentümer der Hündinnen eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
 9. Nach einer **Zuchtpause** von mehr als 3 Jahren, Umzug oder Änderungen in der Haltung und/oder Aufzucht hat eine erneute

Zwingerbesichtigung stattzufinden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis muss eine weitere Zuchtgenehmigung durch den Vorstand versagt werden.

10. Ist ein Züchter Mitglied in einem weiteren dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber dem Whippet e.V. zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehunde Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet

§ 8 Zuchtmiete

Der Eigentümer einer Hündin kann diese einem Züchter zu Zuchtzwecken überlassen (Miete der Hündin zur Zucht); die Überlassung gilt nur für einen Wurf, sie bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die dem Hauptzuchtwart vorab zur Genehmigung durch den Vorstand vorzulegen ist. Die Hündin muß mindestens 4 Wochen vor dem Wurf in die Zuchtstätte des Mieters aufgenommen werden und bis zur Abgabe der Welpen beim Mieter der Hündin verbleiben.

Whippet, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder Register des Whippet e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete verwandt werden.

Fragen der Haftung und Versicherung bei Unfällen während der Zuchtmiete sind ausschließlich Angelegenheit der beteiligten Züchter.

§ 9 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften sind vom Whippet e.V. zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingername züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich.

Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Die Auflösung der Zwingergemeinschaft ist dem Whippet e.V. umgehend anzuzeigen.

- Fragen der Haftung und Versicherung bei Unfällen sind ausschließlich Angelegenheit der beteiligten Züchter.
- Streitfälle, die sich aus der Auflösung einer Zwingergemeinschaft ergeben sind ausschließlich Sache der betroffenen Parteien.

§ 10 Inzest/Inzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

§ 11 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Der Whippet e.V. kann individuelle Ausnahmen gestatten:

- zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder
- um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Die Zuchtvoraussetzungen des Whippet e.V. bzw. die Regelungen für den Zuchteinsatz von Zuchttieren aus dem Ausland müssen erfüllt sein.

Künstliche Besamung ist nur nach schriftlichem Antrag mit Begründung zulässig.

- Sie ist ausschließlich von Tierärzten durchzuführen.
- Eine Hündin, die künstlich besamt werden soll, muß vorher durch einen Tierarzt auf die gesundheitliche und geschlechtliche Zuchtfähigkeit untersucht werden.
- Die Bescheinigung ist durch den Züchter mit der Beantragung einzureichen.
- Die künstliche Besamung ist zu dokumentieren.

§ 12 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist kurzfristig auf Antrag (ggf. auch nachträglich) - telefonisch oder per Mail - beim Vorstand möglich, inklusive deren Überprüfung. Für Schäden, die durch die Ammenaufzucht auftreten, ist ausschließlich der Züchter verantwortlich.

§ 13 Tragende importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen mit FCI anerkannten Ahnentafeln werden in das Zuchtbuch des Whippet e.V. übernommen.

Für eine weitere Zuchtverwendung ist eine ZZL erforderlich. Die Eintragung weiterer Welpen erfolgt erst nach Erbringung der Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung. Das Risiko trägt der Züchter.

§ 14 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 15 Zuchthunde anderer VDH-Vereine

Die Zuchtverwendung von Rüden, denen von anderen im VDH angeschlossenen Vereinen die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, ist möglich.

§ 16 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung durch den Hauptzuchtwart und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den gesamten Wurf).

§ 17 Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Rassehunde-Zuchtverein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

§ 18 Wurfbestimmungen

Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.

- Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 12. Lebensmonat möglich.
- Hündinnen und Rüden dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 15 Monate alt sind.
- Einer Hündin soll nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr zugemutet werden. Jede Abweichung von der vorgenannten Regelung hat eine Zuchtsperre von 15 Monaten zur Folge.
- Einer Hündin sollten insgesamt nicht mehr als 4 Würfe zugemutet werden. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag. Eine tierärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) **dürfen** Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.
- Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 19 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung durch Zuchtwarte

Die Ausbildung, Ernennung und Tätigkeit der Zuchtwarte regelt sich nach der Zuchtwarteordnung des Whippet e.V.

Die Zuchtwarte stellen durch ihre Zucht- und Wurfkontrollen die vom VDH und Whippet e.V. geforderte kontrollierte Zucht sicher. Sie beraten die Züchter in Zucht- und Aufzuchtfragen und sprechen gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aus.

§ 20 Deck- und Wurfmeldungen

Deckmeldung:

Jeder vollzogene Deckakt ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Wurfmeldung.

Sobald ein Wurf gefallen ist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, ist der Wurf dem Hauptzuchtwart schriftlich (Vordruck) anzuzeigen.

§ 21 Welpenaufzucht und Anzahl der Würfe

Auf schriftlichen Antrag des Züchters kann der Vorstand mehr als 2 zeitgleiche Deckakte genehmigen, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer rassegerechten Aufzucht innerhalb der Zuchtstätte für jeden einzelnen Wurf, auch im Falle unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten, nachweislich gegeben sind.

§ 22 Kennzeichnung von Welpen

Sämtliche Welpen eines Wurfes sind zur Wurfabnahme mit Transpondern nach ISO 11784 zu kennzeichnen.

Der Züchter hat die Pflicht, den Mikrochip vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt einsetzen zu lassen.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, anlässlich der Wurfabnahme die Mikrochipnummer zu prüfen.

§ 23 DNA-Datenbank

Für alle im Whippet e.V. gezüchteten Welpen ist ein DNA-Profil anzulegen. Die DNA-Probe wird mittels Backenabstrich vorzugsweise durch einen vom Whippet e.V. beauftragten Zuchtwart abgenommen oder durch den Tierarzt und an das vom Whippet e.V. benannte Labor gesandt.

Die DNA-Analyse wird dem Eigentümer des Whippet ausgehändigt, der Welpenkäufer erhält sie mit der Ahnentafel des Welpen.

Für Zuchttiere ist zusätzlich eine DNA-Probe wird mittels Backenabstrich abzugeben, diese ist bei Anmeldung zur Zuchtzulassung an das vom Whippet e.V. benannte Labor zu senden. Die Kosten der DNA-Test trägt der Eigentümer des Zuchthundes.

Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt analog für Importe, die im

Whippet e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen. Rüden aus dem Ausland können nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn ein DNA-Nachweis mittels Backenabstrich, Speichel (Zellmaterial der Mundschleimhaut) oder Haarwurzelttest - erbracht wird.

§ 24 Wurfeintragungsbestimmungen

Mit dem Antrag auf Wurfeintragung ist folgendes vorzulegen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopie der Deckbescheinigung
- Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere
- Kopie des Wurfabnahmeberichtes
- ggf. Zuchtmietvertrag.

Dem Hauptzuchtwart steht es frei, weitere Unterlagen zu verlangen.

Die nach den Bestimmungen der Whippet e.V. Zucht- und Zuchtzulassungsordnungen gezüchteten Whippets werden in das Zuchtbuch des Whippet e.V. eingetragen. Bei Verpaarungen von im Eigentum eines Mitgliedes stehenden Whippet, die nicht entsprechend den Zuchtbestimmungen erfolgten, erhalten die Nachzuchten einen Eintrag in die Ahnentafel.

Die Eintragung von Welpen ins Zuchtbuch erfolgt auf Antrag des Züchters durch den Hauptzuchtwart. Der Antrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formblattes zu beantragen.

Eingetragen werden können alle Informationen, die aus FCI anerkannten Zuchtbüchern stammen. Siegertitel und Leistungsqualifikationen der Eltern werden auf Antrag eingetragen. Jeder Wurf einer Hündin ist auf deren Ahnentafel einzutragen.

Rufnamen der Würfe eines Zwingers müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben (1. Wurf = A; 2. Wurf = B; usw.). Das Vorsetzen eines Einzelbuchstaben ist möglich.

§ 25 Eintragungssperre

Für Würfe besteht eine Eintragungssperre

- Für Welpen, deren Züchter mit einer Zuchtbuch- oder Registersperre belegt sind.
- Für Welpen, die von einem Rüden anderer Rassen stammen oder von einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- Für Welpen/Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Nachzuchten von Whippet, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Whippet e.V. eingetragen werden. Hiervon ausgenommen sind regelkonform gezüchtete Nachkommen von Hunden, die bereits zu Zuchtzwecken mit Registerbescheinigungen ausgestattet wurden.

§ 26 Abgabe von Jungtieren

Jungtiere sind ausnahmslos bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche bei der Mutterhündin zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Jungtiere vor der Wurfabnahme ist nicht statthaft.

Die Wurfabnahme des gesamten Wurfes muss zwischen dem 54. Lebenstag und der 12. Lebenswoche, im Beisein der Mutterhündin, durch einen vom Hauptzuchtwart benannten geprüften Zuchtwart erfolgen.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerbliche Hundehändler ist untersagt und wird mit Ausschluss aus Whippet e.V. geahndet. Die Ahnentafeln werden dann für ungültig erklärt und eingezogen.

Festgestellte Fehler eines Welpen müssen von der Zuchtbuchstelle gem. Wurfabnahmeprotokoll des Zuchtwartes auf der Ahnentafel vermerkt werden.

Vor der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart, müssen die Welpen fachgerecht laut Empfehlung der ESCCAP entwurmt und durch einen Tierarzt vor Abgabe an den Käufer geimpft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet).

Bei Abgabe ins Ausland sind geltenden die Bestimmungen des Einreiselandes zu beachten. Für die Einhaltung ist der Züchter verantwortlich.

Ein vollständig ausgefüllter Impfpass ist jedem Welpenkäufer auszuhändigen. Der Käufer ist ggf. auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen. Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer. Auf Fehler oder Mängel bei der Abgabe von Welpen sollte der Züchter den Käufer aufmerksam zu machen.

§ 27 Zwingerbuch und Deckbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

a) Zwingerbuch

Jeder Züchter des Whippet e.V. hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurfes
- Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie die Anschrift seines Eigentümers
- Decktag
- Wurfes und Wurfesergebnis sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf o.a.
- Anschrift der Käufer der Jungtiere

b) Deckbuch

Jeder Deckrüdenesigentümer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuch- und Mikrochipnummer
- Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin
- Wurfesdatum der belegten Hündin, sowie Anschrift des Eigentümers der Hündin
- Wurfesergebnis

§ 28 Zuchtordnung

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung einer gezielten Zucht und dem Schutz der Mutterhündin. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet die Anweisungen über die Zucht einzuhalten und die Zuchtvorhaben danach auszurichten.
2. Über Ausnahmen von den genannten Zuchtvorschriften entscheidet der Vorstand in begründeten Fällen.
3. Nichtmitglieder, die sich mit ihren Whippets innerhalb des Whippet e.V. züchterisch betätigen wollen, müssen sich vorher schriftlich verpflichten, ihre Zuchtvorhaben nur nach der Zuchtordnung des Whippet e.V. durchzuführen und einen Betreuungsvertrag mit dem Whippet e.V. abzuschließen. Die Zuchthunde müssen die geforderten Zucht voraussetzungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.
4. Nichtmitglieder zahlen bei Inanspruchnahme von Leistungen des Whippet e.V. die doppelten Gebührensätze.

§ 29 Gebühren

Die Zuchtgebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Die Gebührenordnung ist mind. alle 2 Jahre in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 30 Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart, den Zuchtwarten und dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Hauptzuchtwart umgehend von Verstößen gegen diese Ordnung in Kenntnis zu setzen.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes werden Strafmaßnahmen ergriffen. Sie werden vom Vorstand verhängt und regeln sich nach den Vereinsordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

- Übertretung der Zuchtbestimmungen (z.B. "zufälliger" Deckakt, fehlende Zuchtzulassung o. a.) werden, sofern die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können und weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zu erkennen ist, mit

Verwarnung/Verweis/befristete Zuchtsperre und/oder Geldstrafe geahndet.

- Schwere Verstöße gegen die Vereinsordnungen können mit dauerndem Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrung und/oder Zwingerlöschung geahndet werden.
- Gleiches gilt für wissentliche Falschangaben, Verschweigen wesentlicher Angaben und Fälschung von Abstammungsurkunden.
- Rechtswirksame Zuchtverbote sowie der Ausschluss von Züchtern aus dem Verein werden der VDH-Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 31 Einspruchsrecht

Zuständig für Maßnahmen dieser Ordnung ist der Vorstand des Whippet e.V. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

§ 32 Schlussbestimmungen und Datenschutz

Im Falle der Nichtigkeit und in dringenden Fällen, wird der Vorstand des Whippet e.V. ermächtigt, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Datenschutz:

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Whippet e.V. zur Verfügung.

Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Zuchtordnung hat Satzungscharakter.

§ 33 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisher geltende Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

Sie ist in Teilen Bestandteil der Satzung.

Die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung in der alten Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2021

Die nunmehr vorliegende neue Zuchtordnung wurde gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.10.2024 verabschiedet.